



Kreisschreiben Nr. 257/8

18. Januar 2018

Kirchliche Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2019 – 2022

Das Wichtigste in Kürze

1	Die Gesamterneuerungswahlen	2
2	Was ist neu?	2
3	Der Ablauf der Wahlen im Überblick	3

Grundlagen

4	Wahlmodus	4
5	Wahltermin	4
6	Stimm- und Wahlrecht	4
7	Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss	5

Vorbereitung der Wahlen

8	Festlegung und Bekanntgabe des Wahltermins	5
9	Festlegung der Anzahl Sitze	6
10	Führung des Stimmregisters	6
11	Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten	7
12	Bereitstellung der Wahlunterlagen	7
13	Bezeichnung des Wahlbüros	9

Durchführung der Wahlen

14	Allgemeines	9
15	Briefliche Stimmabgabe	9
16	Urnenwahl	10
17	Aufgaben des Wahlbüros	10
18	Ermittlung des Wahlergebnisses	11
19	Wahl der Rechnungsprüfungskommission	12

Nach den Wahlen

20	Wahlgenehmigung	13
21	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	13
22	Wahlen während der Amtsperiode	13
23	Rechtspflege	13

Anhang

24	Provisorische Anzahl Synodesitze	14
25	Auskunft, Schulung, Adressen	16
26	Gesetzliche Grundlagen	16

1 Die Gesamterneuerungswahlen

Die laufende Amtsperiode endet am 31. Dezember 2018. Für die Amtsperiode 2019 – 2022, die am 1. Januar 2019 beginnt, finden im Herbst 2018 Gesamterneuerungswahlen statt. Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden und der Kirchengenossenschaften wählen gleichzeitig an der Urne die Mitglieder der Kirchenpflege bzw. des Vorstands der Kirchengenossenschaft und deren Präsidentin oder Präsidenten, die Abgeordneten in die Synode, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die wählbaren Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode gewählt.

§§ 44, 56, 73, 76, 99 KO, § 25 GO KGV, §§ 2, 11, 14, 18 Kirchengenossenschaftsordnung, §§ 12a, 12b DLD

2 Was ist neu?

Die Synode hat am 15. November 2017 die Gesamtrevision des Reglements über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden (RWA) und eine Anpassung der Bestimmungen zur Wahl in der Kirchenordnung beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen:

- Vor den Wahlen kann jeweils die Zahl der Kirchenpflegemitglieder neu beschlossen werden. Die Kirchenordnung (KO) stellt klar, dass es sich dabei um die Zahl der *ehrenamtlichen* Mitglieder der Kirchenpflege handelt. Die gewählten Ordinierten gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an. → [9](#)
- Die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten ist nur gültig, wenn diese Person auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält. Die Wahlzettel sind entsprechend zu gestalten. → [12](#)
- Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in der Kirchgemeindeversammlung *einzel*n gewählt. → [19](#)
- Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde auf Gesuch hin bewilligen, die Antwortcouverts vor der Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungstag zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelcouverts zu separieren. → [18](#)
- Die Landeskirche kann für die Erfassung und Auswertung von Wahlen und Abstimmungen elektronische Hilfsmittel erstellen und den Kirchgemeinden deren Verwendung vorschreiben. Für die Gesamterneuerungswahlen 2019 – 2022 liegen entsprechende Hilfsmittel in Form von Excel-Dateien vor. Der Kirchenrat schreibt ihre Verwendung für die Auswertung der Gesamterneuerungswahlen und die Wahlgenehmigung vor. → [18](#)
- Während nach bisherigem Recht die Kirchgemeindeversammlung jeweils für eine Amtsperiode beschliessen musste, ob Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege und der Synode an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollten, finden neu diese Wahlen während der Amtsperiode immer in der Kirchgemeindeversammlung statt. Ein Beschluss ist nicht mehr nötig und Urnenwahlen während der Amtsperiode sind nicht mehr möglich. → [22](#)
- Die Übergangsbestimmungen des RWA regeln, dass Ergänzungs-, Ersatz- und Neuwahlen in der aktuellen Amtsperiode bis Ende 2018 gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und im Fall der Urnenwahl gemäss RWA vom 24. November 1999 in der Fassung vom 01. Januar 2015 durchgeführt werden. Die neuen Bestimmungen gelten erst für alle Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2019 – 2022. → [22](#)

3 Der Ablauf der Wahlen im Überblick

Mindestens 7 Wochen vor dem Wahltermin	<p>Festlegung und Bekanntgabe des Wahltermins und des Wahlvorschlags für die Ordinierten. Information über Einreichung von freien Wahlvorschlägen und Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kirchenpflege, Kirchenpflegepräsidium und Synode → 8</p> <p>Nur wenn beantragt: Die Kirchgemeindeversammlung setzt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege neu fest → 9</p> <p>Evtl. Beschluss des Delegationsprinzips der Ordinierten im Kirchgemeindefreglement → 9</p>
Bis 37. Tag vor dem Wahltermin	Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kirchenpflege, Kirchenpflegepräsidium und Synode bei der Kirchenpflege → 11
Bis spätestens 5 Wochen vor dem Wahltermin	Freie Wahlvorschläge für ordinierte Dienste können schriftlich bei der Kirchenpflege eingereicht werden → 11
	Druckauftrag an Druckerei
Mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin	Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten → 12
Wahltermin	
Unverzüglich nach der Wahl	<p>Eröffnung des Wahlergebnisses an die Gewählten → 18</p> <p>Wahlbüro versendet Wahlprotokolle ausgedruckt und unterzeichnet an Kirchenpflege</p> <p>Wahlbüro versendet Wahlprotokolle ausgedruckt und unterzeichnet sowie elektronisch, Wahlfähigkeitsausweise und Wahlannahmeerklärungen zur Genehmigung der Wahl an den Kirchenrat → 20</p>
Bis 3 Tage nach dem Wahltermin	Wahlannahmeerklärung der Gewählten → 18
Bis 5 Tage nach dem Wahltermin	Bei 2. Wahlgang: Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten mit schriftlicher Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros → 16
	Bekanntgabe des Wahlergebnisses → 21
Bis 30 Tage nach kirchenrätlicher Wahlgenehmigung	Aufbewahrung der Stimm- und Wahlzettel beim Präsidium des Wahlbüros, anschliessend Vernichtung. → 18
Letzte Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode	<p>Wahl der Rechnungsprüfungskommission mit derselben Amtsdauer wie die Kirchenpflege → 19</p> <p>Evtl. Beschluss des Delegationsprinzips der Ordinierten im Kirchgemeindefreglement → 9</p>

4 Wahlmodus

An der Urne werden gleichzeitig gewählt die Mitglieder der Kirchenpflege, der Kirchenpflegepräsident oder die Kirchenpflegepräsidentin, die Abgeordneten in die Synode, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die wählbaren Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Für das Kirchenpflegepräsidium ist eine Präsidentin oder ein Präsident zu wählen; die Wahl eines Co- oder Teamleitungspräsidiums ist nicht zulässig. *§§ 47, 56 KO*

Ordinierte, die im Laufe der Amtsperiode die Altersgrenze erreichen oder denen der Kirchenrat eine provisorische und dadurch befristete Wählbarkeit erteilt hat, werden für die ganze Amtsperiode gewählt. Das Amtsverhältnis endet bei Erreichen der Altersgrenze oder im Falle der Nichterteilung der Wählbarkeit automatisch. *§ 72 KO, § 13 DLD*

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode auf dieselbe Amtsdauer wie die Kirchenpflege gewählt. → 19 *§ 44 KO*

Die Wahl erfolgt für alle Ämter für eine vierjährige Amtsperiode, die am 1. Januar 2019 beginnt.

Nicht gewählt werden noch nicht wählbare, von der Kirchenpflege angestellte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, d.h. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ohne ausreichende Anzahl Dienstjahre nach Abschluss der Ausbildung sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung. *§ 76 KO, §§ 12a, 12b DLD*

Ebenfalls nicht gewählt werden das Vizepräsidium und das Aktuariat der Kirchenpflege; diese wählt die Kirchenpflege selbst aus ihrer Mitte. Nicht gewählt werden ferner die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde (Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwalter, Sigristinnen und Sigriste usw.) sowie pfarramtliche und sozialdiakonische Stellvertretungen, die von den Kirchenpflegen angestellt werden. *§§ 47, 50, 82 KO*

5 Wahltermin

Alle Wahlen finden vor Ende der Amtsperiode an der Urne statt, ausser diejenige der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode erfolgt.

Der Kirchenrat empfiehlt, die Wahltermine zu koordinieren mit den eidgenössischen und kantonalen Urnengängen. Diese finden am **23. September 2018** und am **25. November 2018** statt. Den genauen Zeitpunkt der Wahlen bestimmt die Kirchenpflege.

Die Wahlen sind so anzusetzen, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang spätestens im Dezember 2018 durchgeführt werden kann. Da der Wahltermin sieben Wochen im Voraus zu publizieren ist, kann bei der Publikation des ersten Wahlgangs ein zweiter provisorischer Wahltermin angegeben werden.

Im Falle einer Nichtwiederwahl endet das Dienstverhältnis von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen auf Ende der Amtsperiode. Wenn die Nichtwiederwahl weniger als drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder nach deren Ablauf stattgefunden hat, ist eine Abgangsfrist von drei Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Monat. *§ 13 DLD*

6 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchenmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. *Art. 4 OS, § 4 KO*

Das Stimm- und Wahlrecht wird in der Kirchengemeinde ausgeübt, der das Mitglied aufgrund seines Wohnsitzes angehört und in dessen Stimmregister es eingetragen ist. § 5 KO, § 2 RWA

7 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss

Wählbar als Mitglied der Kirchenpflege, als Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege, als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Synode und als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist, wer stimmberechtigt ist. § 6 KO, § 2 RWA

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in das Kirchenpflegepräsidium gewählt werden. § 47 KO

Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf. Der Verwandtenausschluss gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros und schliesst auch eine Ausübung dieser Ämter in Personalunion aus. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten. § 58 KO

Verwandte und Verschwägte bis und mit zweiten Grades sind: Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkelkinder und Geschwister.

Für die Synode gilt der Verwandtenausschluss nicht. Der Verwandtenausschluss gilt ebenfalls nicht zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, da sie der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören. §§ 46, 58 KO

Die Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (ordinierte Dienste) wird vom Kirchenrat erteilt. Bei Wiederwahl in derselben Kirchengemeinde für eine neue Amtsperiode ist die Wählbarkeit der ordinierten Dienste nicht erneut abzuklären. Bei Neuwahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin bzw. eines Sozialdiakons oder einer Sozialdiakonin in einer anderen Kirchengemeinde hat die Kirchenpflege beim Kirchenrat die Wählbarkeit abzuklären.

Vorbereitung der Wahlen

8 Festlegung und Bekanntgabe des Wahltermins

Die Kirchenpflege setzt den Wahltermin fest und gibt ihn mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin bekannt. Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung → **11** aufmerksam zu machen. Ausserdem gibt die Kirchenpflege ihren Wahlvorschlag oder ihre Wahlvorschläge für die ordinierten Dienste bekannt. § 20 RWA, § 73 KO

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die von der Kirchenpflege nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, werden bei der Publikation des Wahltermins nicht als Wahlvorschlag aufgeführt. Sie werden jedoch zur Wahl vorgeschlagen, wenn 20 Stimmberechtigte eine ordinierte Person zur Wahl vorschlagen (freier Wahlvorschlag) → **11**. Ohne Wahlvorschlag kann eine ordinierte Person nicht gewählt werden.

Beabsichtigt eine Kirchenpflege, die Anstellung einer ordinierten Person auf eine neue Amtsperiode hin nicht zu erneuern, so kann sie durch Beschluss ihren Wahlvorschlag zuhanden der Stimmberechtigten an der Urne verweigern. Der Kirchenrat empfiehlt Kirchenpflegern, die erwägen, Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, bezüglich des korrekten Vorgehens die Gemeindeberatung zu konsultieren.

Es ist zu empfehlen, von vornherein Wahltermine für den ersten und einen möglichen zweiten Wahlgang festzulegen und zu veröffentlichen («Der erste Wahlgang findet am ... statt. Sofern ein zweiter Wahlgang nötig ist, findet dieser am ... statt.»).

Die Stimmabgabe ist mindestens am Wahl- oder Abstimmungstag zu ermöglichen. Die Kirchenpflege hat die Urnenöffnungszeiten so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen. Sie macht sie öffentlich bekannt. § 10 RWA

9 Festlegung der Anzahl Sitze

Kirchenpflege

Die Kirchenpflege besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern und den gewählten Ordinierten, die ihr von Amtes wegen angehören. Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. § 46 KO

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege wird in einer Kirchgemeindeversammlung festgelegt, die mindestens sieben Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege darauf, das Geschäft zu traktandieren, und wird auch kein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt, so gilt die bisherige Mitgliederzahl. § 56 KO

Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bestimmen jeweils ihre Delegierte oder ihren Delegierten, allenfalls ihre Delegierten, für mindestens zwei Jahre. In Kirchgemeinden mit mindestens drei gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern beziehungsweise mindestens drei gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeindereglement ein Delegationsprinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen. Das Delegationsprinzip für die ordinierten Mitglieder der Kirchenpflege sollte, sofern es gewünscht wird und die Voraussetzungen gegeben sind, zum gleichen Zeitpunkt in der Kirchgemeinde bestimmt und reglementarisch verankert werden wie die Zahl der ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieder. §§ 44, 46 KO

Synode

Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Wiederwahl ist möglich. Wahlkreise sind, auch in Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden, die Kirchgemeinden. §§ 6, 99 KO

Für die Zahl der zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler: bis 500 Wahlkreisangehörige (Kirchgemeindemitglieder) 1 Synodale, bis 2'500 2 Synodale, bis 4'500 3 Synodale, bis 6'500 4 Synodale, bis 8'500 5 Synodale, bis 10'500 6 Synodale, über 10'500 Wahlkreisangehörige 7 Synodale. § 99 KO

Als Grundlage für die Bemessung der Sitzzahl dient der Stand vom 31.12.2017, der im Jahresbericht 2017 publiziert wird. Diese Zahlen liegen bis Ende März 2018 definitiv und verbindlich vor. Als Anhaltspunkt für die Planung dient der Stand vom 31.12.2016 → **24**. Kirchgemeinden, bei denen sich gegenüber diesem Stand eine Änderung der Anzahl Synodesitze ergibt, werden bis spätestens 31.03.2018 schriftlich informiert.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. § 42 Finanzreglement

10 Führung des Stimmregisters

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen in das Stimmregister bis und mit 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind. § 3 RWA

Bei Mutationen sind Wahlunterlagen bis zu diesem Zeitpunkt zuzustellen.

Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden. § 3 RWA

11 Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten

Die Wahlvorschläge für Mitglieder der Kirchenpflege, die Kirchenpflegepräsidentin, den Kirchenpflegepräsidenten und die Abgeordneten in die Synode sind von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und müssen bis zum 37. Tag vor dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Kirchenpflege eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort, die Strasse, die Hausnummer und den Wohnort enthalten. Bei der Anmeldung sind weitere Angaben zulässig, diese dürfen jedoch auf dem Informationsblatt keine Aufnahme finden. Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

Die Unterschriften der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge sind von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer zu bescheinigen. Die Stimmberechtigten können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Einreichungsstelle einsehen.

§ 21 RWA

Anmeldungen, die nach dem 37. Tag vor dem Hauptwahltag eintreffen, sind nicht mehr auf dem Informationsblatt aufzuführen. Die Anmeldung vor dem ersten Wahlgang hat einzig zur Folge, dass die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlberechtigten mit den Wahlunterlagen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Im ersten Wahlgang sind jedoch alle Stimmberechtigten als Mitglieder der Kirchenpflege, als Kirchenpflegepräsidentin oder Kirchenpflegepräsident und als Synodale wählbar.

Bei Kandidaturen ist zu bedenken, dass ein Wegzug aus dem Gebiet der Kirchgemeinde im Laufe der Amtsperiode den Verlust des Amtes, auch in der Synode, zur Folge hat. §§ 6, 99 KO

Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge für wählbare Ordinierte schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein. § 73 KO

12 Bereitstellung der Wahlunterlagen

Der Stimmrechtsausweis und die Stimm- und Wahlzettel sind den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstermin zuzustellen. § 6 RWA

Die Wahlunterlagen werden den Stimmberechtigten von der Kirchenpflege zur Verfügung gestellt. Sie umfassen folgende Dokumente:

- Stimmrechtsausweis
- Informationsblatt
- Wahlzettel für die Wahl der Kirchenpflegemitglieder und des Kirchenpflegepräsidiums, der Abgeordneten in die Synode, der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
- Stimmzettelcouvert
- Antwortcouvert

Die Kirchenpflege kann den Druckauftrag für die Wahlunterlagen einer Druckerei ihrer Wahl erteilen. Vorlagen können auf der Webseite der Landeskirche zu den Gesamterneuerungswahlen

eingesehen und heruntergeladen werden → 25. Auf den Vorlagen sind die notwendigen Angaben für die Druckerei gelb markiert. Der Druckauftrag muss der Druckerei rechtzeitig vor dem Versanddatum erteilt werden.

Der Kirchenrat hat die Druckerei Effingerhof AG, Brugg, beauftragt, Wahlzettel für die Wahl der Kirchenpflegemitglieder und des Kirchenpflegepräsidiums, der Abgeordneten in die Synode, der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zuhanden der Kirchenpflegen bereitzuhalten. Ebenso können dort aktuelle Stimmrechtsausweise, Antwortcouverts und Stimmzettelcouverts bestellt werden, mit denen auch die briefliche und stellvertretende Stimmabgabe auf korrekte und den postalischen Vorschriften entsprechende Weise möglich ist. Kirchenpflegen, die den Druckauftrag der Effingerhof AG erteilen wollen, können die Bestellungen unter Angabe des Wahldatums, der Anzahl der zu wählenden Kirchenpflegemitglieder und Synodalen sowie der Angaben zu den Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen bis spätestens drei Wochen vor dem Versanddatum der Wahlunterlagen richten an:

Effingerhof AG, Storchengasse 15, 5201 Brugg
Tel. 056 460 77 77, Fax 056 460 77 70
E-mail: info@effingerhof.ch
Betreff: Gesamterneuerungswahlen 2019 – 2022

Für das Bedrucken der Stimmrechtsausweise mit den Namen und Adressen der Stimmberechtigten benötigt die Effingerhof AG eine Excel-Tabelle mit den Koordinaten der Stimmberechtigten.

Sammelbestellungen wirken sich positiv auf die Druckkosten aus.

Wahlzettel für Mitglieder der Kirchenpflege und das Kirchenpflegepräsidium

Der Wahlzettel für Mitglieder der Kirchenpflege und das Kirchenpflegepräsidium enthält so viele Linien wie Sitze zu besetzen sind. Ausserdem ist auf demselben Wahlzettel eine separate und entsprechend gekennzeichnete Linie für die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums einzufügen.

Wahlzettel für Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarrerin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit Ja oder Nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen. § 73 KO

Sind also so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem jeweiligen Stellenpensum auf den Wahlzetteln vorzudrucken. Die Frage lautet sinngemäss: «Wollen Sie *Vorname Name*, als *Pfarrerin/Pfarrer/Sozialdiakonin/Sozialdiakon XX %* wählen?» Die Frage ist mit Ja oder Nein zu beantworten.

Liegen mehrere Wahlvorschläge für eine Stelle vor, so lautet die Frage sinngemäss: «Wen wollen Sie als *Pfarrerin/Pfarrer/Sozialdiakonin/Sozialdiakon XX %* wählen?» Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen in diesem Fall den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder den sie wählen wollen, auf eine leere Linie eintragen.

Das Stellenpensum von ordinierten Diensten ist auf dem Wahlzettel in jedem Fall anzugeben.

Informationsblatt

Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Heimatort, Strasse, Hausnummer und Wohnort sowie gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Weitere Angaben sind nicht zulässig. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet. Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Das Informationsblatt darf ein Portraitfoto im Format eines Passfotos der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Es muss im ersten Wahlgang einen Hinweis enthalten, dass nicht nur die Angemeldeten, sondern alle Stimmberechtigten im Rahmen

der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählbar sind. §§ 21, 22 RWA

Auf dem Informationsblatt sind keine weiteren Angaben als die genannten zulässig. Selbstverständlich kann die Kirchenpflege die Kandidatinnen und Kandidaten einladen, sich andernorts vorzustellen, z.B. in der Gemeindebeilage.

13 Bezeichnung des Wahlbüros

Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern; sie kann die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde übertragen. Die Mitglieder des Wahlbüros bestimmen den Vorsitz selber. § 4 RWA

Mitglieder des Wahlbüros, die selber oder bei welchen Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade oder ihre Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken (Ausstand). § 57 KO, § 4 RWA

Verwandte und Verschwägte bis und mit zweiten Grades sind: Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkelkinder und Geschwister.

Durchführung der Wahlen

14 Allgemeines

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Kirchgemeinde trägt die Portokosten.

Die Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten.

Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen. § 7 RWA

15 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen von der Kirchenpflege bezeichneten Briefkasten erfolgen. Mit Einverständnis der betreffenden Einwohnergemeinden kann der Einwurf auch in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungstag eingetroffen sein.

Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Kirchgemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein Stimmzettelcouvert. Wer brieflich abstimmen will, legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelcouvert und klebt dieses zu, setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis, verschliesst das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortcouvert und leitet das Antwortcouvert rechtzeitig dem Wahlbüro zu. §§ 8, 9 RWA

16 Urnenwahl

Die Stimmabgabe muss ungestört und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen können. Sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros zu überwachen. § 11 RWA

Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten dürfen nur noch jene Stimmberechtigten die Stimme abgeben, die sich rechtzeitig im Wahllokal eingefunden haben. § 10 RWA

Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten sind die Urnen sofort zu verschliessen und an einem sicheren Ort in der Kirchgemeinde aufzubewahren. § 11 RWA

1. Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Kirchenpflege und der Synode können sämtliche wahlfähigen Stimmberechtigten als Kandidatinnen oder Kandidaten gültige Stimmen erhalten. Erreichen zu viele Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. § 23 RWA

2. Wahlgang, stille Wahl

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert zehn Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens zehn Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird. Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen. Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist unzulässig.

Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Beschlussfähigkeit der künftigen Kirchenpflege angemeldet (vier ehrenamtliche Mitglieder), setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten als in stiller Wahl gewählt erklärt, wenn nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.

Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.

Sind im zweiten Wahlgang nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Für die ordinierten Dienste ist kein zweiter Wahlgang möglich. §§ 24, 26, 28 RWA

17 Aufgaben des Wahlbüros

Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann. Es hat insbesondere:

- die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren
 - die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen (mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros)
 - die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden
 - ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zuhanden des Kirchenrats und der Kirchenpflege zu erstellen
- § 5 RWA

18 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die lokalen Wahlbüros können das Abstimmungsergebnis ermitteln und im Protokoll festhalten. Andernfalls sind die Stimm- und Wahlzettel dem Hauptwahlbüro in versiegeltem Umschlag oder versiegelter Urne zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgehalten wird.

§ 4 RWA

Die Urnen dürfen erst am Wahl- oder Abstimmungstag geöffnet werden. Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde auf Gesuch hin bewilligen, die Antwortcouverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelcouverts zu separieren. Die Bewilligung kann frühestens ab dem Vorvortag der Wahlen oder Abstimmungen erteilt werden. Die Vorbereitungsarbeiten sind durch das Wahlbüro oder in Anwesenheit von Teilen des Wahlbüros auszuführen. Die Bewilligung gilt für Wahlen und Abstimmungen in der laufenden Amtsperiode. Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten.

§ 12 RWA

Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel

Der Kirchenrat schreibt für die Erfassung und Auswertung der Gesamterneuerungswahlen sowie für die Wahlgenehmigung die Verwendung der zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel vor. Folgende Excel-Dateien sind zu verwenden:

- Wahlen Ehrenamtliche
- Wahlen Ordinierte

Die Ergebnisse sind in diesen Dateien einzutragen und die entsprechenden Protokolle auszudrucken und zu unterzeichnen und zusammen mit den Wahlfähigkeitsausweisen und den Wahlannahmeerklärungen dem Kirchenrat zur Genehmigung der Wahl zuzustellen. Die beiden elektronischen Dateien sind per Mail einzusenden. → [20](#)

Darüber hinaus können bei Bedarf die folgenden Hilfsmittel verwendet werden:

- Zusammenzug Gemeinde mit mehreren Wahlbüros
- Zählbogen

Die Hilfsmittel können auf der Webseite zu den Gesamterneuerungswahlen → [25](#) heruntergeladen werden. Hinweise zur Anwendung der Dateien sind in diesen enthalten. Der Kirchenrat empfiehlt, die Hilfsmittel frühzeitig zu beschaffen und sich mit ihnen vertraut zu machen.

Auswertung der Stimm- und Wahlzettel

Die Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen enthalten

Sind auf einem Wahlzettel mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, so sind die überzähligen letzten Namen zu streichen.

Enthält ein Wahlzettel den Namen derselben Kandidatin oder desselben Kandidaten mehr als einmal, so wird dieser nur einmal gezählt.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- nicht das amtliche Antwortcouvert benutzt wird
- das Antwortcouvert nicht in einen dafür bezeichneten Briefkasten eingeworfen wird oder verspätet eintrifft

- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist
- die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelcouvert befinden.

Bei der Mehrheitswahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, die unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder die nicht wahlfähigen Personen gelten.

Die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten ist nur gültig, wenn diese Person auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält.

§ 14 RWA

Absolutes Mehr, Wahlergebnis

Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt.

Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Das absolute Mehr wird in den zur Verfügung gestellten elektronischen Wahlprotokollen automatisch berechnet.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Wahlgängen das Los. Die Ziehung des Loses obliegt dem Präsidium des Wahlbüros. Eine solche Wahl müsste im elektronischen Wahlprotokoll manuell gekennzeichnet werden.

Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen. Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, haben die im ersten Wahlgang Gewählten den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise und Wahlannahmeerklärungen einzureichen.

§§ 15-16, 25, 27 RWA

Protokoll

Über die Wahl ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat → [20] und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro.

Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.

In Kirchgemeinden, die sich aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensetzen, erstellt das Hauptwahlbüro ausserdem einen Zusammenzug aller lokalen Wahlprotokolle. Werden in solchen Kirchgemeinden die Urnen versiegelt aus den Wahlbüros der verschiedenen politischen Gemeinden in das Hauptwahlbüro der Kirchgemeinde zum Auszählen gebracht, empfiehlt es sich, auch dort für jede Urne und jede Wahl separate Wahlprotokolle auszustellen (mit anschliessendem Übertragen dieser Teilergebnisse auf das Zusammenzugsformular). Dieses Vorgehen ermöglicht, die Resultate für jede Gemeinde zu veröffentlichen und verhindert gegebenenfalls in einem Beschwerdefall, dass ein Wahlgang in der ganzen Kirchgemeinde bzw. in allen beteiligten Einwohnergemeinden wiederholt werden muss.

§ 17 RWA

[19] Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Die mindestens drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in der letzten Kirchgemeindeversammlung der Amtsperiode einzeln gewählt. Die Wahl kann offen oder geheim durchgeführt werden. Neu sind die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einzeln zu wählen; die Wahl einer gesamten Kommission ist nicht zulässig. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen daher auch wählbar sein; es gelten die Kriterien der Wahlfähigkeit und des Ausschlusses → [7] wie für alle anderen Ämter.

§ 44 KO, § 42 Finanzreglement

Nach den Wahlen

20 Wahlgenehmigung

Der Kirchenrat prüft und genehmigt die Wahlprotokolle.

§ 108 KO

Für die Wahlgenehmigung sind dem Kirchenrat die Wahlprotokolle ausgedruckt und vom Wahlbüro unterzeichnet sowie per E-Mail in elektronischer Form unverzüglich einzusenden. Von allen gewählten Personen mit Ausnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind ausserdem die Wahlfähigkeitsausweise sowie von allen gewählten Personen die Wahlannahmeerklärungen beizulegen. → 25 Die Wahlgenehmigung erfolgt schriftlich.

Die Wahlfähigkeitsausweise können von der Stimmregisterführerin, dem Stimmregisterführer oder einem Mitglied des Wahlbüros unterzeichnet sein. Der oder die Unterzeichnende darf nicht selber an einer Wahl als Kandidatin oder Kandidat beteiligt sein.

21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen. Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist zu versehen.

§ 18 RWA

Als Rechtsmittelbelehrung kann in der Publikation der Beschlüsse folgende Formulierung verwendet werden: «Gegen die Wahlen kann gemäss § 146 Kirchenordnung (SRLA 151.100) innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, Stritengässli 10, 5001 Aarau, Beschwerde eingereicht werden. Zur Beschwerde ist jeder Stimmberechtigte befugt, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Wahlergebnisses hat. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.»

22 Wahlen während der Amtsperiode

In der aktuellen Amtsperiode bis Ende 2018 werden Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung für die Amtsperiode durchgeführt.

§ 159 KO

Ab 01. Januar 2019 erfolgen Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode während der Amtsperiode geheim in der Kirchgemeindeversammlung.

§ 56 KO

23 Rechtspflege

Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.

§ 3 RWA

Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach einer Wahl schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchgemeinde stellen. Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt. Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält.

§ 19 RWA

Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann die Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden. Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen. § 145 KO

Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden. Wahl- und Abstimmungsbeschwerde kann jeder Stimmberechtigte führen. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen. § 146 KO

Der Kirchenrat beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung und der Dekanatsleitung. § 147 KO

ANHANG

24 Provisorische Anzahl Synodesitze

Kirchgemeinde	Wahlkreisangehörige (Gemeindemitglieder) per 31.12.2016	Anzahl Synodesitze per 01.01.2019 provisorisch → 9
Aarau	5259	4
Aarburg	1369	2
Ammerswil	2091	2
Auenstein	818	2
Baden	8778	6
Beinwil am See	1284	2
Bergdietikon	865	2
Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi	2264	2
Birr	2729	3
Birrwil	450	1
Bözberg-Mönthal	868	2
Bözen	1069	2
Bremgarten-Mutschellen	7712	5
Brittnau	1886	2
Brugg	2187	2
Buchs-Rohr	2982	3
Densbüren	390	1
Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen	1495	2
Erlinsbach	1313	2
Frick	3491	3
Gontenschwil-Zetzwil	1671	2
Gränichen	2980	3
Holderbank-Möriken-Wildegg	2065	2
Kaiserstuhl-Fisibach	236	1
Kelleramt	2013	2
Kirchberg	3251	3
Kirchleerau	888	2
Koblenz	743	2

Kölliken	1670	2
Kulm	2906	3
Laufenburg und Umgebung	1251	2
Lenzburg-Hendschiken	3175	3
Leutwil-Dürrenäsch	1009	2
Mandach	651	2
Meisterschwanden-Fahrwangen	2340	2
Mellingen	5945	4
Menziken-Burg	1836	2
Möhlin	2204	2
Muhen	1761	2
Murgenthal	1195	2
Muri	4606	4
Niederlenz	1347	2
Oberentfelden	2378	2
Oftringen	3310	3
Othmarsingen	741	2
Rein	2660	3
Reinach-Leimbach	2241	2
Reitnau-Attelwil-Wiliberg	974	2
Rheinfelden	5272	4
Rothrist	3069	3
Rued	1072	2
Rupperswil	1767	2
Safenwil	1295	2
Schinznach-Dorf	801	2
Schneisingen-Siglistorf	488	1
Schöftland	4436	2
Seengen	3383	3
Seon	1928	2
Spreitenbach-Killwangen	1467	2
Staufberg	2273	2
Stein	1811	2
Suhr-Hunzenschwil	3816	3
Tegerfelden	1556	2
Thalheim	486	1
Uerkheim	750	2
Umiken	1554	2
Unterefelden	1316	2
Veltheim	916	2
Wegenstettertal	981	2
Wettingen-Neuenhof	4571	4
Windisch	3343	3
Wohlen	3599	3
Würenlos	1591	2
Zofingen	6389	4
Zurzach	1435	2

25 Auskunft, Schulung, Adressen

Auskunft

Auskünfte zur Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahlen gibt die Gemeindeberatung, Tel. 062 838 06 50 (Montag bis Freitag, 8.30 bis 11.30 Uhr), gemeindeberatung@ref-aargau.ch.

Schulung

Schulungen zu den Gesamterneuerungswahlen finden statt

- Montag, 12. Februar 2018, 18.00-21.30 Uhr
- Montag, 5. März 2018, 18.00-21.30 Uhr (jeweils identischer Kursinhalt)

in Aarau. Anmeldung bis 14 Tage vor dem Anlass auf

www.ref-ag.ch/bildung-beratung/weiterbildung-fuer-kirchgemeinden/kursuebersicht.php

Webseite Gesamterneuerungswahlen

Die Unterlagen zu den Gesamterneuerungswahlen (Vorlagen, elektronische Hilfsmittel, Kreisschreiben) sind zu finden auf der Webseite zu den Gesamterneuerungswahlen:

www.ref-ag.ch/gew

Einreichen der Wahlprotokolle, Wahlfähigkeitsausweise und Wahlannahmeerklärungen für die Wahlgenehmigung

Die Protokolle sind ausgedruckt und unterzeichnet zusammen mit den Wahlfähigkeitsausweisen und den Wahlannahmeerklärungen zu senden an:

Reformierte Landeskirche Aargau
Wahlgenehmigungen
Stritengässli 10
5001 Aarau

Die elektronischen Dateien «Wahlen Ehrenamtliche» und «Wahlen Ordinierte» sind per E-Mail zu senden an:

wahlgenehmigungen@ref-aargau.ch

26 Gesetzliche Grundlagen

- Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (OS) vom 12. November 2008 (SRLA 111.100)
- Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO) vom 11. November 2010 (Stand 01. Januar 2018) (SRLA 151.100)
- Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA) vom 15. November 2017 (Stand 01. Januar 2018) (SRLA 211.300)
- Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV) vom 24. November 1982 (Stand 01. Januar 2018) (SRLA 273.400)
- Kirchgenossenschaftsordnung vom 09. Juni 1938 (Stand 01. Januar 2014) (SRLA 281.300)
- Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005 (Stand 01. Januar 2018) (SRLA 371.300)
- Reglement für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (Finanzreglement) vom 17. Januar 2007 (Stand 01. Januar 2015) (SRLA 275.300)

Die Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau kann über die Website der Landeskirche abgerufen werden:

www.ref-ag.ch/organisation-personen/recht/rechtssammlung.php